

# Schuldner auf der Flucht

Künftig wird es risikoreicher, für eine Privatinsolvenz ins Ausland zu gehen.

Etwas mehr als 100 000 überschuldete Bundesbürger mussten nach ersten Schätzungen im vergangenen Jahr Privatinsolvenz anmelden. Diese Zahl, die die Wirtschaftsauskunfte Creditreform zum Jahreswechsel bekanntgab, lässt jedoch jene deutschen Verbraucher außer Acht, die als „Insolvenztouristen“ in andere EU-Staaten ziehen, um dort von ihren Schulden befreit zu werden. Wie viele es sind, weiß niemand so genau. Jüngste Urteile dürften nun aber ein Ende der massiven Insolvenzflucht einläuten.

## Boom in England und Frankreich

Während sich Pleitiers in Deutschland für eine relativ lange Dauer strengen gesetzlichen Regeln unterwerfen müssen, um am Ende eine Restschuldbefreiung zu erwirken, bieten andere Länder eine wesentlich schnellere Prozedur. So beträgt die deutsche Wohlverhaltensperiode, in der sich Schuldner gegenüber den Gläubigern wohl verhalten müssen, sechs Jahre, in Großbritannien etwa ist das gesamte Verfahren meist in zwölf Monaten abgeschlossen.

Es verwundert darum kaum, dass es in England oder Frankreich zu einem regelrechten Boom an Privatinsolvenzen von Ausländern kam. Und in vielen Fällen mussten Gläubiger ein betrügerisches Vorgehen der Schuldner in Kauf nehmen. Doch künftig wird es für Schuldner risikoreicher werden, für die Privatinsolvenz ins Ausland zu gehen. „Schuldner werden höhere Hürden zu überwinden haben, um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland zu erreichen“, sagt der Mainzer Rechtsanwalt Uwe Pel. Und Gläubiger würden die Rückabwicklung missbräuchlich erlangter Restschuldbefreiungen leichter als bisher durchsetzen

können. Pel muss es wissen, denn er hat in England ein Grundsatzurteil zum britischen Insolvenzverfahren erstritten. Der High Court of Justice London entschied rechtskräftig, dass ein Schuldner künftig aufgefordert werden kann, detailliert nachzuweisen, dass sein Lebensmittelpunkt tatsächlich in England liegt (Urteil No 1338 of 2007 vom 30. Juni 2011). „Alternativ oder ergänzend kann das Gericht das Verfahren aussetzen, um die Gläubiger zu benachrichtigen, damit diese sich in einem frühen Stadium in den Prozess einbringen können“, sagt Rechtsanwalt Pel. Im konkreten Fall vertrat er die

## „Schuldner werden höhere Hürden für Insolvenzverfahren im Ausland haben.“

Uwe Pel, Rechtsanwalt

geschädigten Gläubiger und sorgte gemeinsam mit der Bonner Staatsanwaltschaft und Scotland Yard für die Aufdeckung eines Betrugs. Demnach hatte ein deutscher Mediziner, der hochverschuldet war, zunächst seinen Grundbesitz auf Familienangehörige übertragen. Dann gründete der Radiologe in London eine Limited, trug seine Frau als Gesellschafterin und Geschäftsführerin ein und kassierte von der Gesellschaft ein Gehalt auf Sozialhilfeniveau. Sodann stellte er 2007 in London den Antrag auf Restschuldbefreiung. Nach einem Jahr war das Insolvenzverfahren abgeschlossen. Die deutschen Gläubiger gingen zunächst leer aus. „Deutsche Insolvenzschnuldner konnten in England darauf vertrauen, dass es allein auf die von ihnen gemachten Angaben ankommt“, erläutert Rechtsanwalt Pel. Es sei ausreichend gewesen, dass die Pleitiers schlüssig vortrugen, der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Inte-

ressen liege in England, sie hätten sich dort innerhalb der letzten sechs Monate vor Antragstellung überwiegend aufgehalten, und zur Begleichung ihrer Schulden seien sie nicht in der Lage. „Diese lasche Verfahrensweise hat immer mehr Schuldner dazu verleitet, nur vorzutäuschen, dass die Voraussetzungen für die Insolvenzeröffnung vorliegen“, bemängelt Pel. Flankiert wird die Entscheidung des High Court of Justice London durch ein Urteil des Landgerichts Köln vom 14.10.2011 (82 O 15/08). Es besagt: Einer in England erlangten Restschuldbefreiung kann die Anerkennung versagt werden, wenn der Schuldner seinen Lebensmittelpunkt rechtsmissbräuchlich nach England verlegt hat, um sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen berechtigten Forderungen seiner Gläubiger zu entziehen. Verwiesen wird auf einen Verstoß gegen den Ordre public in Deutschland – also die inländische öffentliche Ordnung. Der Fall war extrem, im Urteil war von einem „Insolvenznest“ die Rede, einer kleinen Wohnung in London, die fünf Insolvenztouristen aus Deutschland bewohnten. „Das Urteil hat grundlegende Bedeutung, nicht nur für England, sondern auch für Frankreich“, meint Experte Pel. Auch die geplante Reform des deutschen Insolvenzrechts könnte zu einer neuen Situation führen. Würde die Wohlverhaltensperiode wie geplant von sechs auf drei Jahre verkürzt, dürfte die Zahl der Privatinsolvenzen hierzulande steigen. Weniger Pleitiers würden sich dann aber über den Weg ins Ausland dem Zugriff der Gläubiger komplett entziehen.